

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Deka Kryptowertpapier-register- führung auf der Deka DLT.

Fassung Juni 2022



Allgemeiner Teil

1 Definitionen

Für Zwecke der Nutzungsbedingungen gelten neben den im Text definierten Begriffen die folgenden Begriffsbestimmungen:

"Aufzeichnungssystem" bezeichnet einen dezentralen Zusammenschluss, in dem die Kontrollrechte zwischen den das System betreibenden Einheiten nach einem im Vorhinein festgelegten Muster verteilt sind. Weitere technische Informationen zu dem Aufzeichnungssystem der Registerführenden Stelle finden sich im "Produktionshandbuch Deka-DLT".

"Bedingungen" bezeichnet die Nutzungsbedingungen "Allgemeiner Teil", die Produktspezifischen Nutzungsbedingungen sowie das Preisverzeichnis.

"Berechtigter" hat die diesem Begriff in § 3(2) eWpG zugewiesene Bedeutung.

"BGB" bezeichnet das Bürgerliche Gesetzbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.

"Emissionsbedingungen" hat die diesem Begriff in § 4(7) eWpG zugewiesene Bedeutung.

"eWpG" bezeichnet das Gesetz über elektronische Wertpapiere in seiner jeweils gültigen Fassung.

"eWpRV" bezeichnet die Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"Inhaber" hat die diesem Begriff in § 3(1) eWpG zugewiesene Bedeutung.

"Kryptowertpapier" hat die diesem Begriff in **Annex A** zugewiesene Bedeutung.

"Kryptowertpapierregister" hat die diesem Begriff in **Annex A** zugewiesene Bedeutung.

"KWP-Umtragung" hat die diesem Begriff in **Annex A** zugewiesene Bedeutung.

"Nutzer" bezeichnet, mit Blick auf ein Kryptowertpapier, jeden Inhaber im Sinne des § 3(1) eWpG eines solchen Kryptowertpapiers und mit Blick auf eine Zulässige NSV, jeden Gläubiger, der in das NSV Register einer solchen Zulässigen NSV eingetragen ist.

"Nutzungsbedingungen" bezeichnet die Nutzungsbedingungen "Allgemeiner Teil" sowie die Produktspezifischen Nutzungsbedingungen.

"Nutzungsbedingungen "Allgemeiner Teil" bezeichnet die in diesem "Allgemeinen Teil" niedergelegten Bedingungen.

"Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil Kryptowertpapiere" bezeichnet die in **Annex A** niedergelegten Bestimmungen.

"Nutzungsvertrag" bezeichnet den zwischen dem Nutzer und der Registerführenden Stelle geschlossenen Vertrag über die Nutzung von dezentralen Registern, der die Bedingungen ganz oder teilweise einbezieht.

"Preisverzeichnis" bezeichnet das den Nutzern seitens der Registerführenden Stelle zur Verfügung gestellte Verzeichnis, welches die mit der Registerführung im Zusammenhang stehenden Gebühren beinhaltet. Auf Anfrage wird die aktuelle Fassung des Preisverzeichnisses dem Nutzer zur Verfügung gestellt.

"Produktspezifische Nutzungsbedingungen" bezeichnet die Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil Kryptowertpapiere" und die Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil NSV".

"Registerdaten" bezeichnet die im jeweiligen Relevanten Register eingetragenen Daten.

"Registerführende Stelle" ist die DekaBank Deutsche Girozentrale.

"Relevantes Register" bezeichnet jedes Kryptowertpapierregister bzw. NSV Register.

"Technische Anbindung" bedeutet das Zur-Verfügung-Stellen einer softwarebasierten Benutzeroberfläche (GUI) seitens der Registerführenden Stelle, die es den Nutzern ermöglicht, das Relevante Register gemäß dieser Nutzungsbedingungen zu nutzen. Eine Anleitung zur Nutzung der GUI und ihrer wesentlichen Funktionen aus Nutzersicht findet sich im "Nutzerhandbuch Deka-DLT", das dem Nutzer rechtzeitig rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Mit Blick auf Inhaber eines Kryptowertpapiers bedeutet dies die Möglichkeit, Einsicht in das Kryptowertpapierregister zu nehmen und Weisungen zu erteilen, und mit Blick auf Gläubigern einer Zulässigen NSV die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen.

"Umtragung" bedeutet KWP-Umtragung bzw. NSV-Umtragung.

"Vertragsdauer" hat die diesem Begriff im Nutzungsvertrag zugewiesene Bedeutung.

2 Geltungsbereich

Die Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen jedem Nutzer und der Registerführenden Stelle im Zusammenhang mit der Registerführung von Relevanten Registern, solange und soweit die Registerführende Stelle dazu jeweils berechtigt ist. Die Berechtigung ergibt sich jeweils aus den Produktspezifischen Nutzungsbedingungen.

3 Bedingungen für die Antragstellung zur Nutzung (Onboarding)

Ein Antragsteller, der die Aufnahme als Nutzer eines Relevanten Registers beantragt, muss jede der folgenden Vorgaben erfüllen, um als Nutzer aufgenommen zu werden:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Deka Kryptowertpapier-register- führung auf der Deka DLT.

Fassung Juni 2022



- (i) Der Antragsteller ist Kunde der Registerführenden Stelle. Insbesondere der KYC-Prozess der Registerführenden Stelle ist abgeschlossen.
- (ii) Der Antragsteller reicht den Antrag schriftlich mittels dem entsprechenden Formular ein, welches auf der Website der Registerführenden Stelle zu finden ist.
- (iii) Er hat den Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- (iv) Der Antragsteller muss in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung entweder der deutschen Gesetzgebung oder einer äquivalenten ausländischen Gesetzgebung unterliegen, die von der Registerführenden Stelle als akzeptabel erachtet wird.
- (v) Der Antragsteller legt zur Zufriedenheit der Registerführenden Stelle dar, dass er fähig ist, die technischen und operativen Anforderungen zu erfüllen, die sich aus dem Nutzerhandbuch Deka-DLT ergeben und dass er über Fähigkeiten, Ausrüstung, betriebliche Fähigkeiten, Personal, Hardware und Software-Systeme verfügt, die ihn in die Lage versetzen, seine Geschäftstätigkeiten als Nutzer auszuüben, einschliesslich derjenigen IT-Verbindungen zur Registerführenden Stelle und derjenigen Software, die die Registerführende Stelle für ein Nutzer zur Teilnahme am Relevanten Register als notwendig erachtet.
- (vi) Der Antragsteller befindet sich nicht in einem staatlichen Insolvenzverfahren, einem diesen vorgelagerten aufsichtsrechtlichen Moratorium, Sanierungs- oder Abwicklungsverfahren.

Die Registerführende Stelle kann aufgrund nachvollziehbarer Anhaltspunkte weitere Vorgaben zur Antragstellung stellen. Eine detaillierte Beschreibung des technischen Onboardings von Nutzern findet sich im "Onboarding-Leitfaden" der Registerführenden Stelle, der dem Antragsteller auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird.

4 Wesentliche Vertragspflichten der Registerführenden Stelle

Die Registerführende Stelle führt während der Vertragsdauer das jeweilige Relevante Register unter Berücksichtigung des Stands der Technik so, dass Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Registerdaten gewährleistet sind und Datenverlust verhindert wird. Dies schließt insbesondere den Schutz vor unberechtigten Zugriffen Dritter ein, zum Beispiel in Form von unbefugten Datenveränderungen. Hierzu trifft die Registerführende Stelle die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Pflicht gemäß dieser Ziffer 4 zur Führung des Relevanten Registers kann (temporär) ausgesetzt werden, wenn dies aus rechtlichen Gründen nötig ist.

Die Registerführende Stelle führt das jeweilige Relevante Register ferner so, dass es jederzeit die bestehende Rechtslage zutreffend wiedergibt und Eintragungen und Umtragungen jeweils vollständig und ordnungsgemäß erfolgen. Dabei wird der

in Ziffer 5 dieser Nutzungsbedingungen "Allgemeiner Teil" festgelegte Sorgfaltsmaßstab zugrunde gelegt.

Zur Erfüllung der Pflichten der Registerführenden Stelle aus dieser Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** führt die Registerführende Stelle jedes Relevante Register auf einem fälschungssicheren Aufzeichnungssystem, in dem die Daten in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert werden.

5 Zusicherungen des Nutzers

5.1 Positive Zusicherungen

Der Nutzer erfüllt während der Vertragsdauer die folgenden Verpflichtungen:

- (i) Er handelt in seinen Geschäften mit der Registerführenden Stelle nach Treu und Glauben.
- (ii) Er hält das anwendbare Recht ein.
- (iii) Er hält den Nutzervertrag und jede andere mit der Registerführenden Stelle abgeschlossene Vereinbarung ein.
- (iv) Er beantwortet unverzüglich alle Informationsanfragen der Registerführenden Stelle, wenn und soweit die Registerführende Stelle die angefragten Informationen zur Erfüllung ihrer Pflichten als registerführende Stelle benötigt.
- (v) Er bezahlt alle Gebühren und sonstigen Abgaben gemäss den Bestimmungen des Preisverzeichnisses fristgerecht.

5.2 Negative Zusicherungen

Der Nutzer erfüllt durch Unterlassungen und Vermeidungen während der gesamten Vertragsdauer die folgenden Verpflichtungen:

- (i) Er stellt der Registerführenden Stelle nicht in maßgebendem Umfang (gemäß Ermessen der Registerführenden Stelle) falsche, irreführende oder ungenaue Informationen zur Verfügung, namentlich Informationen zur Erlangung oder Beibehaltung seiner Nutzereigenschaft.
- (ii) Er nimmt keine Weisung oder sonstige kostenpflichtige Maßnahme vor, wenn er nicht in der Lage ist, seinen damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber der Registerführenden Stelle nachzukommen.
- (iii) Er lässt nicht vorsätzlich oder fahrlässig die Nutzung seiner Dienstleistungen oder seiner Privilegien als Nutzer durch eine Drittpartei zu, die in vorhersehbarer Weise (i) tatsächliche oder mögliche Verstöße, Beeinträchtigungen oder Zuwiderhandlungen gegen den Nutzungsvertrag beziehungsweise Beeinträchtigungen des Nutzungsvertrags (oder der diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen, Bestimmungen oder Anweisungen)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Deka Kryptowertpapier-register- führung auf der Deka DLT.

Fassung Juni 2022



bewirken, aufrechterhalten oder verschlimmern oder (ii) den Interessen oder Zielen der Registerführenden Stelle in ihrer Funktion als selbige in anderer Weise eindeutig abträglich sind.

- (iv) Er verhält sich nicht in einer Weise, die dazu führen würde, dass der Nutzer die Vorgaben für die Antragstellung gemäß Ziffer 3 dieser Nutzungsbedingungen "Allgemeiner Teil" nicht erfüllen kann.
- (v) Er erlaubt keiner Person, die im Namen beziehungsweise für Rechnung des Nutzers handelt, vorsätzlich oder fahrlässig, sich in einer Weise zu verhalten, die gegen den Nutzungsvertrag verstößt oder dazu führt, dass der Nutzer die Vorgaben für die Antragstellung gemäß Ziffer 3 dieser Nutzungsbedingungen "Allgemeiner Teil" nicht erfüllen kann.

6 Sorgfaltsmaßstab und Ermessen der Registerführenden Stelle

6.1 Sorgfaltsmaßstab

Die Registerführende Stelle hat bei der Führung des jeweiligen Relevanten Registers die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten. Sie hat das Relevante Register unter Berücksichtigung des Standes der Technik so zu führen, dass Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Daten gewährleistet sind.

6.2 Ermessen

Jedes Recht, das die Registerführende Stelle nach diesen Bedingungen in ihrem Ermessen ausübt, wird nach billigem Ermessen im Sinne des § 315(1) und (3) BGB unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und aller wesentlicher Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der Interessen beider Parteien ausgeübt, wobei die Stellung der Registerführenden Stelle als registerführenden Stelle im Sinne des § 16(2) eWpG zu berücksichtigen ist.

7 Störungsereignisse

Sofern ein oder mehrere Störungsereignisse eintreten, wird die Registerführende Stelle in Absprache mit dem oder den Emittenten, deren Kryptowertpapiere und/oder Zulässige NSV von dem oder den Störungsereignissen betroffen sind, in angemessener Zeit nach ihrem Ermessen Abhilfe schaffen.

Ein "Störungsereignis" liegt vor, wenn die Registerführende Stelle nach ihrem Ermessen feststellt, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

- (i) Änderungen von Registerdaten insbesondere Umtragungen sind aus technischen Gründen in dem Aufzeichnungssystem der Registerführenden Stelle nicht nur vorübergehend unmöglich;
- (ii) die Technologie, auf der das Aufzeichnungssystem der Registerführenden Stelle basiert, existiert nicht mehr oder wurde aufgelöst;

- (iii) Umtragungen dürfen aus rechtlichen Gründen nicht mehr über das Aufzeichnungssystem der Registerführenden Stelle vorgenommen werden; und
- (iv) das Relevante Register darf aus rechtlichen Gründen nicht mehr auf dem Aufzeichnungssystem der Registerführenden Stelle geführt werden.

8 Änderung der Bedingungen

8.1 Änderungsangebot

Änderungen der Bedingungen werden dem Nutzer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Nutzer mit der Registerführenden Stelle im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

8.2 Annahme durch den Nutzer

Die von der Registerführenden Stelle angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Nutzer diese annimmt.

8.3 Annahme durch den Nutzer im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Nutzers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn:

- (i) das Änderungsangebot der Registerführenden Stelle erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Bedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht;
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf; oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Registerführende Stelle zuständigen nationalen oder internationalen Behörde nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Registerführenden Stelle in Einklang zu bringen ist und
- (ii) der Nutzer das Änderungsangebot der Registerführenden Stelle nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Registerführende Stelle wird dem Nutzer im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

8.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion nach Maßgabe der Ziffer 8.3 dieser Nutzungsbedingungen "Allgemeiner Teil" findet keine Anwendung bei:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Deka Kryptowertpapier-register- führung auf der Deka DLT.

Fassung Juni 2022



- Änderungen dieser Ziffer 8;
- Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen;
- Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Nutzers gerichtet sind;
- Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen; oder
- Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Registerführenden Stelle verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Registerführende Stelle die Zustimmung des Nutzers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

8.5 Kündigungsrecht des Nutzers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Registerführende Stelle von der Zustimmungsfiktion nach Maßgabe der Ziffer 8.3 dieser Nutzungsbedingungen "Allgemeiner Teil" Gebrauch, kann der Nutzer den Nutzungsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Registerführende Stelle den Nutzer in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

9 Gebühren und Auslagen

Die Gebühren der Registerführenden Stelle werden im Preisverzeichnis festgelegt. Im Übrigen kann die Registerführende Stelle nach vorheriger Mitteilung über die Höhe Ersatz der für die Gewährung der Einsicht oder Auskunft erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Deka Kryptowertpapier-register- führung auf der Deka DLT.

Fassung Juni 2022



Annex A Besonderer Teil Kryptowertpapiere

1 Definitionen

Für Zwecke der in diesem Annex A enthaltenen Nutzungsbedingungen gelten neben den im Text und in den Nutzungsbedingungen "Allgemeiner Teil" definierten Begriffen die folgenden Begriffsbestimmungen:

"**DepotG**" bezeichnet das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren in seiner jeweils gültigen Fassung.

"**Einzeleintragung**" hat die diesem Begriff in § 8(1) Nr. 2 eWpG zugewiesene Bedeutung.

"**Kryptowertpapier**" bezeichnet ein elektronisches Wertpapier im Sinne des § 2 eWpG, das in ein Kryptowertpapierregister, das von der Registerführenden Stelle geführt wird, eingetragen ist.

"**Kryptowertpapierregister**" bezeichnet ein Kryptowertpapierregister im Sinne des § 16 eWpG, das von der Registerführenden Stelle geführt wird.

"**KWP-Umtragung**" bezeichnet die Ersetzung des Inhabers eines im Kryptowertpapierregister eingetragenen Kryptowertpapiers durch einen neuen Inhaber.

"**Mischbestand**" hat die diesem Begriff in § 9(3) eWpG zugewiesene Bedeutung.

"**Sammeleintragung**" hat die diesem Begriff in § 8(1) Nr. 1 eWpG zugewiesene Bedeutung.

"**Teilnehmer**" hat die diesem Begriff in § 2 eWpRV zugewiesene Bedeutung.

2 Geltungsbereich

Die in diesem Annex A enthaltenen Nutzungsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen jedem Nutzer und der Registerführenden Stelle im Zusammenhang mit der Registerführung von Kryptowertpapieren, solange und soweit die Registerführende Stelle dazu berechtigt ist. Die Registerführende Stelle ist zur Registerführung von Kryptowertpapieren berechtigt, wenn (i) sie gemäß § 16(2) eWpG vom Emittenten als solche benannt und eine solche Benennung nicht vom Emittenten widerrufen wurde und (ii) die Registerführende Stelle zur Führung des Kryptowertpapierregisters die notwendige Erlaubnis hat. Soweit in den in diesem Annex A enthaltenen Nutzungsbedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten diese sowohl für Kryptowertpapiere in Sammeleintragung und Einzeleintragung sowie für Mischbestände.

Die Registerführung durch die Registerführende Stelle stellt keine Verwahrung der Kryptowertpapiere dar.

3 Emissionsbedingungen

3.1 Verfügbarkeit

Die durch Niederlegung zugänglich gemachten Emissionsbedingungen zu den Kryptowertpapieren, für die die Registerführende Stelle das Kryptowertpapierregister führt, sind im Internet frei abrufbar unter der Adresse <https://www.deka-institutionell.de/>. Dies gilt nicht, sofern die Kryptowertpapiere lediglich an einen eingeschränkten Personenkreis zum Erwerb angeboten werden (*Private Placement*). In diesem Fall kann die Registerführende Stelle auf Veranlassung des Emittenten den Zugang zu den Emissionsbedingungen auf diesen Personenkreis beschränken. Änderungen des Zugangs zu den Emissionsbedingungen wird die Registerführende Stelle den Nutzern rechtzeitig bekannt geben.

3.2 Verantwortung

Die Registerführende Stelle ist nicht für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Emissionsbedingungen verantwortlich. Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich bei dem jeweiligen Emittenten des Kryptowertpapiers.

3.3 Änderungen

Änderungen an den Emissionsbedingungen erfolgen nur zur Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten, sofern eine solche Berichtigung durch den Emittenten veranlasst wurde, oder durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes, auf Grund eines Rechtsgeschäfts, auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder auf Grund eines vollstreckbaren Verwaltungsakts. Auf Änderungen der Emissionsbedingungen findet Ziffer 3.1 dieses Annex A mit der Maßgabe Anwendung, dass die Änderungen erst mit der Niederlegung durch den Emittenten bei der Registerführenden Stelle wirksam werden. Die Registerführende Stelle wird die verschiedenen Versionen der Emissionsbedingungen fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert zugänglich machen. Die zuvor niedergelegten Emissionsbedingungen werden entsprechend als gegenstandslos gekennzeichnet.

4 Register und Registerangaben

4.1 Register

4.1.1 Separate Kryptowertpapierregister

Die Registerführende Stelle führt für jedes Kryptowertpapier ein separates Kryptowertpapierregister.

4.1.2 Dokumentation

Die Registerführende Stelle trifft eine Dokumentationspflicht, die sich aus §§ 3, 13 und 21 eWpRV ergibt. Danach ist unter anderem Folgendes zu dokumentieren:

- eine Beschreibung der verwendeten Datenbanken und Speichersysteme, einschließlich des Aufzeichnungssystems;

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Deka Kryptowertpapier-register- führung auf der Deka DLT.

Fassung Juni 2022



- eine Darstellung, in welchem System die Registerinhalte gespeichert werden (insbesondere welche Inhalte außerhalb des Aufzeichnungssystems gespeichert werden) und wie diese Systeme verknüpft sind;
- eine Darstellung des auf dem Aufzeichnungssystem angewandten Konsensverfahrens einschließlich einer Beschreibung und Bewertung der damit einhergehenden Risiken;
- eine Darstellung der technischen Verfahren zur Rückgängigmachung von Eintragungen nach § 18(5) eWpG;
- nähere Angaben zu den implementierten kryptographischen Funktionen und Verfahren;
- Einzelheiten des Verfahrens und des Inhalts der Eintragung, Einzelheiten über die Berichtigung des Registers, Einzelheiten des Wechsels des Registers nach §§ 21 (2) und 22 eWpG; und
- Art, Form und Inhalt des Registerauszugs.

Die Registerführende Stelle stellt dem Nutzer eines Kryptowertpapiers die dieses betreffende Dokumentation gemäß dieser Ziffer 4.1.2 auf Anfrage elektronisch zur Verfügung.

4.2 Registerangaben

Die Angaben, die in einem Kryptowertpapierregister enthalten sind, ergeben sich für sammeleingetragene Kryptowertpapiere aus Ziffer 4.2.1 dieses Annex A und für einzeleingetragene Kryptowertpapiere aus Ziffer 4.2.2 dieses Annex A. Die Form der Eintragung ergibt sich hierbei aus den Emissionsbedingungen des jeweiligen Kryptowertpapiers.

4.2.1 Sammeleintragung

Bei einer Sammeleintragung enthält das Kryptowertpapierregister die folgenden Angaben:

- den wesentlichen Inhalt des Rechts einschließlich einer eindeutigen Kennnummer (internationale Wertpapierkennnummer) und der Kennzeichnung des Kryptowertpapiers, wobei auf die Emissionsbedingungen verwiesen wird, mit der Maßgabe dass die Emissionsbedingungen stets Vorrang gegenüber evtl. abweichenden Informationen haben sollten, die an anderer Stelle des Registers enthalten sein sollten,
- das Emissionsvolumen,
- den Nennbetrag,
- den Emittenten, insbesondere den Namen oder die Firma und den Sitz des Emittenten sowie dessen gültige Kennung für Rechtsträger oder, sofern das Kryptowertpapierregister diese Kennung nicht enthält, das Registergericht und das Registerblatt der Eintragung, soweit diese Informationen der Registerführenden Stelle bekannt sind,
- die Kennzeichnung, dass es sich um eine Sammeleintragung handelt,

- den Inhaber, insbesondere, bei natürlichen Personen, Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort, akademische Grade und frühere Familiennamen, soweit bekannt und bei juristischen Personen, Handels- und Partnerschaftsgesellschaften dieselben Informationen, wie oben für den Emittenten aufgezählt, und
- Angaben zum Mischbestand (soweit zutreffend).

4.2.2 Einzeleintragung

Bei einer Einzeleintragung enthält das Kryptowertpapierregister neben den Angaben in Ziffer 4.2.1 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieses Annex A auch Angaben:

- zu Verfügungsbeschränkungen zugunsten einer bestimmten Person, wobei in Bezug auf diese Person auch die Informationen enthalten sind, die in Ziffer 4.2.1 dieses Annex A für den Inhaber aufgeführt sind,
- zur Zuordnung einer eindeutigen Kennung zum Inhaber, und
- zu Rechten Dritter, wobei in Bezug auf diese Dritten auch die Informationen enthalten sind, die in Ziffer 4.2.1 dieses Annex A für den Inhaber aufgeführt sind.

Ferner enthält das Kryptowertpapierregister bei einer Einzeleintragung statt der Kennzeichnung als Sammeleintragung nach Ziffer 4.2.1 dieses Annex A die Kennzeichnung, dass es sich um eine Einzeleintragung handelt. Bei einzeleingetragenen Kryptowertpapieren wird der Inhaber in pseudonymisierter Form durch Zuordnung einer eindeutigen Kennung bezeichnet.

Wird das Kryptowertpapier in Einzeleintragung geführt, ist die Registerführende Stelle im Fall einer relativen Verfügungsbeschränkung nicht verpflichtet, die Berechtigung einer dritten Person zur Erteilung einer Zustimmung zur Verfügung zu prüfen.

5 Publizität, Registergeheimnis und Registerauskunft

5.1 Publizität

5.1.1 Elektronische Einsicht

Ein Nutzer kann die diesen Nutzer betreffenden Registerangaben jederzeit durch elektronische Einsicht in das jeweilige Kryptowertpapierregister abrufen. Ferner kann jeder weitere Teilnehmer die diesen Teilnehmer betreffenden Registerangaben jederzeit durch elektronische Einsicht in das jeweilige Kryptowertpapierregister abrufen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Deka Kryptowertpapier-register- führung auf der Deka DLT.

Fassung Juni 2022



Im Übrigen wird die elektronische Einsicht in das Kryptowertpapierregister von der Registerführenden Stelle nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses¹ gewährt.

5.1.2 Registerauszug in Textform

Der Inhaber eines einzeleingetragenen Kryptowertpapiers kann einen Registerauszug in Textform verlangen, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist. Handelt es sich bei dem Inhaber um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so wird die Registerführende Stelle dem Inhaber einen Registerauszug in Textform zur Verfügung stellen:

- nach Eintragung eines Kryptowertpapiers in das Kryptowertpapierregister zugunsten des Inhabers,
- bei jeder Veränderung des Registerinhalts, die den Inhaber betrifft, und
- einmal jährlich.

5.2 Registergeheimnis und Registerauskunft

Die Registerführende Stelle erteilt Auskünfte zu Verhältnissen, die sich nicht bereits aus den im Kryptowertpapierregister enthaltenen Registerdaten ergeben, einschließlich der Auskunft über die Identität und die Adresse des Inhabers nur, soweit:

- derjenige, der Auskunft verlangt, ein besonderes berechtigtes Interesse darlegt,
- die Erteilung der Auskunft für die Erfüllung des Interesses erforderlich ist und
- die Interessen des Inhabers bzw. Gläubigers am Schutz seiner personenbezogenen Daten das Interesse desjenigen, der Auskunft verlangt, nicht überwiegen.

Für den Inhaber eines Kryptowertpapiers besteht in Bezug auf ein für ihn eingetragenes Kryptowertpapier stets ein besonderes berechtigtes Interesse. Das gleiche gilt für einen Berechtigten in Bezug auf die ihn betreffenden Registerangaben.

Derjenige, der Auskunft nach dieser Ziffer 5.2 verlangt, hat seine Identität durch geeignete Nachweise gegenüber der Registerführenden Stelle zu belegen, die diese Angaben zusammen mit Einzelheiten der Einsicht, wie Datum, Rechtsgrundlage, Umfang und Beschreibung des zugrundeliegenden Interesses protokolliert.

6 Änderungen

6.1 Änderungen der Registerdaten und Löschung des Kryptowertpapiers

Die Registerführende Stelle führt Änderungen an den Registerdaten sowie die Löschung eines Kryptowertpapiers und seiner Emissionsbedingungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18(1) bis (4) und des § 25(1) eWpG aus. Die Löschung eines Kryptowertpapiers und seiner Emissionsbedingungen aufgrund einer Ersetzung des Kryptowertpapiers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier gemäß § 6(2) eWpG, bedarf der vorherigen Zustimmung des oder der Berechtigten und des Emittenten.

Bei einzeleingetragenen Kryptowertpapieren gilt im Falle einer relativen Verfügungsbeschränkung Folgendes: Die Registerführende Stelle ist nicht verpflichtet, die Berechtigung einer dritten Person zur Erteilung einer Zustimmung zu prüfen.

Weisungen im Zusammenhang mit der Änderung der Registerdaten und/oder Löschung eines Kryptowertpapiers und seiner Emissionsbedingungen müssen über die GUI erfasst oder, sofern dies nicht möglich ist (z.B. wenn die weisungsbefugte Person keinen Zugang zu der GUI hat), per E-Mail an die Registerführende Stelle erteilt werden. Im Fall von Verfügungsbeschränkungen muss die weisungsbefugte Person gegenüber der Registerführenden Stelle zusätzlich schriftlich versichern, dass eine Zustimmung durch die Verfügungsbeschränkung begünstigte Person zu der Änderung vorliegt. Die Reihenfolge, in welcher entsprechende Weisungen eingegangen sind, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der jeweiligen Weisung bei der Registerführenden Stelle (z.B. Zeitstempel bei der Erfassung über die GUI oder Zeitpunkt des Eingangs der E-Mail).

Für Weisungen hinsichtlich KWP-Umtragungen gelten die Bestimmungen der Ziffer 6.2 dieses Annex A.

6.2 KWP-Umtragungen

Eine KWP-Umtragung erfordert im Fall eines sammeleingetragenen Kryptowertpapiers die Weisung des Inhabers und im Fall eines einzeleingetragenen Kryptowertpapiers die Weisung des Berechtigten.

Die jeweilige Weisung erfolgt, indem der Inhaber bzw. der Berechtigte eine entsprechende Weisung über die von der Registerführende zur Verfügung gestellte softwarebasierte Benutzeroberfläche (GUI) an das Kryptowertpapierregister sendet. Die Authentifizierung erfolgt dabei über die Signatur der jeweiligen Weisung, die mit dem privaten Schlüssel vorgenommen werden muss, welcher der Blockchain-Adresse des Inhabers bzw. Berechtigten zugeordnet werden kann. Der Inhaber bzw. Berechtigte muss im Rahmen der Transaktion u.a. folgende Daten angeben:

- die eindeutige Kennnummer des Kryptowertpapiers,

¹ [siehe BT Drucksache 19/26925, S. 52-53. In der Gesetzesbegründung wird deutlich gemacht, dass bewusst ein unbestimmter Begriff verwendet wurde, der aufgrund der langen Rechtstradition und Verwendung etwa in § 12 GBO ohne weitere Spezifikationen auskommt.]

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Deka Kryptowertpapier-register- führung auf der Deka DLT.

Fassung Juni 2022



- die Blockchain-Adresse des Empfängers und
- die Stückzahl.

Die Registerführende Stelle erkennt eine Weisung gemäß dieser Ziffer 6.2 als geeignetes Authentifizierungsinstrument gemäß § 18(1) eWpG an und stellt sicher, dass eine solche KWP-Umtragung in einem angemessenen Zeitraum vorgenommen wird. Bei Weisungen zur KWP-Umtragung, die an einem Bankarbeitstag bis 16 Uhr MEZ bei der Registerführenden Stelle gemäß dieser Ziffer 6.2 in Auftrag gegeben werden und keine Auffälligkeiten bei der Sanktions-/Embargoprüfung aufweisen, erfolgt eine taggleiche KWP-Umtragung.

Für den Fall, dass es sich bei der KWP-Umtragung um eine Umtragung im Zusammenhang mit der Fälligkeitsabwicklung des Kryptowertpapiers handelt, gilt Folgendes zusätzlich:

Der Inhaber erteilt eine bedingte Weisung zur Umtragung gegen Zahlung des Rückzahlungsbetrags und der Emittent wird über die Weisungserteilung des Inhabers von der Registerführenden Stelle benachrichtigt, welche in einer Sperrung des betroffenen Kryptowertpapiers resultiert. Nach Prüfung und Bestätigung des Zahlungseingangs am Fälligkeitstermin führt der Inhaber die zuvor erfasste Weisung zur Umtragung auf den Emittenten im Deka-DLT-System aus.

Erfolgt eine KWP-Umtragung nach Maßgabe dieser Ziffer 6.2, haftet die Registerführende Stelle nicht für Schäden, die einem Nutzer durch einen Mangel, eine sonstige Leistungsstörung oder die Unwirksamkeit der KWP-Umtragung zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfts entstehen.

6.3 Wechsel der Form der Eintragung

6.3.1 Wechsel von Einzel- in Sammeleintragung

Vorbehaltlich der Regelungen in den Emissionsbedingungen, können Einzeleintragungen auf Antrag des Inhabers in eine Sammeleintragung durch die Registerführende Stelle umgewandelt werden.

6.3.2 Wechsel von Sammel- in Einzeleintragung

Vorbehaltlich der Regelungen in den Emissionsbedingungen oder in den Depotverträgen, können Sammeleintragungen auf Antrag des Inhabers in eine Einzeleintragung durch die Registerführende Stelle überführt werden. Die Registerführende Stelle ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob eine Auslieferung von einzelnen Wertpapieren aufgrund der §§ 7 und 8 DepotG vom Berechtigten (als Hinterleger) verlangt wurde und ob eine solche Auslieferung nach Maßgabe der Emissionsbedingungen des betroffenen Kryptowertpapiers zulässig ist.

7 Sorgfaltsmaßstab

Neben dem in Ziffer 6.1 der Nutzungsbedingungen "Allgemeiner Teil" niedergelegten Sorgfaltsmaßstab hat die Registerführende Stelle sicherzustellen, dass das Kryptowertpapierregister jederzeit die bestehende Rechtslage zutreffend wiedergibt und Eintragungen sowie KWP-Umtragungen vollständig

und ordnungsgemäß erfolgen. Die Registerführende Stelle hat ferner die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um einen Datenverlust oder eine unbefugte Datenveränderung über die gesamte Dauer, für die das Kryptowertpapier eingetragen ist, zu verhindern.